

I. Verwendung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Verwendung gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB.

II. Geltungsbereich

1. Die Geschäftsbedingungen der Firma ERBIWA tech GmbH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung bzw. die Leistung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführen. Eine Änderung dieser Bestimmung bedarf ihrerseits der Schriftform und unserer ausdrücklichen Zustimmung.
2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von uns zustande.
3. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit demselben Vertragspartner, ohne dass wir diese neu zusenden oder auf sie ausdrücklich Bezug nehmen müssten.

III. Angebot, Angebotsunterlagen

1. Ist die Bestellung ein Angebot im Sinne des § 145 BGB, räumt uns der Vertragspartner eine Annahmefrist von 2 Wochen ein.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Referenzlisten und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- u. Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Vertragspartner unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
3. Wir verpflichten uns, vom Vertragspartner als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise (in EURO) gelten „ab Werk“, ausschließlich Verpackung.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
4. Reparaturrechnungen sind ohne Abzug zu bezahlen.
5. Zahlungen sind nur an die Firma ERBIWA tech GmbH zu leisten. Etwaige Zahlungsziele werden in der Auftragsbestätigung genauer spezifiziert
6. Dem Vertragspartner steht die Aufrechnung nur für den Fall zu, dass seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

V. Bei Vorliegen eines Kaufvertrags gelten folgende Bedingungen:

A. Lieferzeit

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen und kommerziellen Vorfagen sowie das Vorliegen sämtlicher Pläne und Unterlagen voraus.
2. Zur Vorleistung sind wir nicht verpflichtet.

3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungsverpflichtungen, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
4. Sind die Voraussetzungen von Ziffer 3 gegeben, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der jeweiligen Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
5. Liefer- u. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch beim Eintritt bei Lieferanten bzw. Unterlieferanten der Firma ERBIWA tech GmbH, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. die Leistung, um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Sollte die Behinderung länger als drei Monate dauern, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Leistungsverpflichtung frei, kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
6. Bei Nichtabnahme der Ware durch den Kunden, können wir statt der Erfüllung des Kaufvertrages, Schadensersatz verlangen. Dieser beträgt vorbehaltlich eines nachzuweisenden weitergehenden Schadens mindestens 25 % des Kaufpreises.

B. Gefahrenübergang und Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Kunde über, sobald die Sendung zwecks Transports oder Versand unser Lager verlässt. Wird der Versandzeitpunkt auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft über.
2. Eine Versicherung der Kaufsache erfolgt nur auf Verlangen und auf Kosten des Käufers.
3. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

C. Mängelhaftung

Für Mängel der Lieferung haftet der Verwender im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- u. Rügepflichten aus § 377 HGB durch den Käufer wie folgt:

1. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Verwender nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung für unsere Mängelhaftung ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist der Verwender berechtigt, sie zu verweigern. Der Verwender kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Käufer seine Zahlungspflichten ihm gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht.
2. Sollte die in Ziffer 1 genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Kunde das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Male misslingt.
3. Soweit sich nachstehend (Ziffer 4) nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Käufers gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Schadenersatzansprüche aus Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung und Ansprüche auf Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. 2 BGB) ausgeschlossen; dies gilt

insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns.

- Der in Ziffer 3 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Verwenders, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer „Kardinalpflicht“ ist die Haftung nicht ausgeschlossen, auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Er gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel die Haftung des Verwenders auslöst. Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Instandspflicht gelten nur als abgegeben, wenn die Begriffe „Garantie“ oder „Zusicherung“ ausdrücklich genannt werden.

Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend.

- Es wird keine Gewähr für Schäden aus nachfolgenden Gründen übernommen:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht vom Verwender zu vertreten sind), unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch den Verwender erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Käufers oder Dritter.
- Der Anspruch auf Nacherfüllung verjährt in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache. Die einjährige Verjährung gilt nicht bei einem Bauwerk sowie einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; in diesem Fall tritt die Verjährung erst nach 5 Jahren ein.
Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nachfüllungsanspruch verjährt ist. Der Kunde kann im Falle des Satzes 3 aber die Zahlung des Kaufpreises insofern verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde.
- Ansprüche aus Herstellerregress bleiben durch diesen Abschnitt unberührt.
- Für gebrauchte Kaufgegenstände wird die Sachmängel- u. Rechtsmängelhaftung ausgeschlossen.

D. Rücktritt des Käufers und sonstige Haftung

- Die nachstehenden Regelungen gelten für Pflichtverletzungen außerhalb der Sachmängelhaftung und sollen das gesetzliche Rücktrittsrecht weder ausschließen noch beschränken.
- Ebenso sollen dem Verwender zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
- Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird; dasselbe gilt bei Unvermögen.
- Der Kunde kann auch dann vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach durch unser Vertreten müssen unmöglich wird und der an der Teilleistung kein Interesse hat. Ist dies nicht der

- Fall, so kann der Käufer die Gegenleistung entsprechend mindern; das Rücktrittsrecht gilt nicht bei unerheblicher Pflichtverletzung.
- Liegt eine vom Verwender zu vertretende Leistungsverzögerung vor und gewährt der Kunde dem Verwender nach Verzugsbegründung eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisem Leistungsverzug gilt Ziffer 1 S. 2 entsprechend. Wird vor der Ablieferung vom Auftraggeber in irgendeinem Punkt eine andere Ausführung des Liefergegenstandes gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tag der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und ggf. um die für die anderweitige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.
 - Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Kunde für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der vom Verwender zu vertretender Umstand im Zeitpunkt des Annahmeverzuges des Gläubigers eintritt.
 - Im Falle der Unmöglichkeit behält der Verwender in den vorgenannten Fällen sein Anspruch auf die Gegenleistung nach Maßgabe des § 326 Abs. 2 BGB.
 - Weitere Ansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Ansprüche aus Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verzug, Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung) sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns; erfasst sind insbesondere Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren.
 - Dies gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verwenders, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen beruht. Dies gilt auch nicht, soweit es um Schäden aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht. Ebenso wenig wird die Haftung im Falle der Übernahme einer Garantie ausgeschlossen, soweit eine gerade davon umfasste Pflichtverletzung die Haftung des Verwenders auslöst.
Sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzt wird, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht gelten nur als gegeben, wenn die Begriffe „Garantie“ oder „Zusicherung“ ausdrücklich genannt werden.
 - Wenn durch Verschulden des Verwenders der gelieferte Gegenstand vom Kunde infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten (insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes) nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die unter VI. Mängelhaftung genannten Regelungen entsprechend.

E. Eigentumsvorbehaltssicherung

- Wir behalten uns bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und etwaiger Mehrkosten das Eigentum an der Kaufsache vor.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache bis zum vollständigen Eigentumsübergang auf ihn pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sollten Wartungs- u. Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss diese der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- Der Kunde ist berechtigt die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt der Firma ERBIWA tech GmbH in diesem Falle alle Forderungen in Höhe des Faktura Endbetrages (einschließlich der gesetzlichen MwSt.) unserer Forderungen im Voraus ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderung so lange nicht einzuziehen, wie der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist. Sollte dies der Fall sein, ist der Kunde verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren

Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura Endbetrag einschließlich gesetzlicher MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
5. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura Endbetrag einschließlich gesetzlicher MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, ist der Käufer verpflichtet, uns anteilmäßig das Miteigentum zu übertragen. Der Kunde verwahrt das so entstandene Miteigentum für uns.
6. Der Kunde tritt an die Firma ERBIWA tech GmbH auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten gebührt uns.

VI. Bei Vorliegen eines Werkvertrages gelten folgende Bedingungen:

A. Leistungszeit

Die Regelungen in V. B Ziffern 1 – 3, 5 geltend entsprechend.

B. Abnahme

1. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines unwesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Bei Nichtabnahme der Werkleistung durch den Kunden, können wir statt der Erfüllung des Werkvertrages, Schadenersatz verlangen. Dieser beträgt vorbehaltlich eines nachzuweisenden weitergehenden Schadens mindestens 25 % der vereinbarten Vergütung.

C. Mängelhaftung

Für Mängel der Leistung haftet der Verwender im Falle der ordnungsgemäßen Erbringung der Werkleistung wie folgt:

1. Soweit ein Mangel der Werkleistung vorliegt, ist der Verwender nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zu Herstellung eines mangelfreien Werkes berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung für unsere Mängelhaftung ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist der Verwender berechtigt, sie zu verweigern. Der Verwender kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine Zahlungspflichten im gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht.
2. Sollte die in Ziffer 1 genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Kunde das Wahlrecht zu, entweder die vereinbarte Vergütung entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Male misslingt.

3. Soweit sich nachstehend (Ziffer 4) nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Schadenersatzansprüche aus Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung und Ansprüche auf Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 635 Abs. 2 BGB) ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Werkleistung sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns.
4. Die Regelungen in V.C. Ziffern 4 und 5 geltend entsprechend.
5. Der Anspruch auf Nacherfüllung verjährt in einem Jahr nach Abnahme. Die einjährige Verjährung gilt nicht bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht; in diesem Fall tritt die Verjährung erst nach 5 Jahren ein. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Kunde kann im Falle des Satzes 3 aber die Zahlung der vereinbarten Vergütung insofern verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde.

D. Rücktritt des Kunden und sonstige Haftung

1. Die Regelungen in V.D Ziffern 1 und 2 geltend entsprechend.
2. Der Kunde kann auch dann vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn die Ausführung eines Teils der Leistung durch unser Unternehmen unmöglich wird und der Kunde an der Teilleistung kein Interesse hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Kunde die Gegenleistung entsprechend mindern; das Rücktrittsrecht gilt nicht bei unerheblicher Pflichtverletzung.
3. Liegt eine vom Verwender zu vertretende Leistungsverzögerung vor und gewährt der Besteller dem Verwender nach Verzugsbegründung eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisem Leistungsverzug gilt V. D. Ziffer 1 S. 2 entsprechend. Wird vor der Abnahme durch den Kunden in irgendeinem Punkt eine andere Ausführung der Werkleistung gefordert, so wird der Lauf der Leistungsfrist bis zum Tag der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und ggf. um die für die anderweitige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.
4. Die Regelungen in V. D. Ziffer 5, 6 und 7 gelten entsprechend.
5. Wenn durch Verschulden des Verwenders die erbrachte Werkleistung vom Kunde infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von, vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen, sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die unter C. Mängelhaftung genannten Regelungen entsprechend.

VII. Verjährung

Die Ansprüche des Vertragspartners verjähren in den gesetzlichen Fristen, soweit nicht in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen andere Regelungen im Hinblick auf die Verjährung vereinbart sind.

VIII. Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist der Geschäftssitz der Firma ERBIWA tech GmbH ausschließlicher Gerichtsstand. Es bleibt der Firma ERBIWA tech GmbH unbenommen, den Vertragspartner auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN- Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Vorbehaltlich einzelvertraglicher Absprachen ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

IX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB aufgrund Gesetzes oder Einzelvertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

ERBIWA tech GmbH: HRB 10008, gültig ab 03.11.2008 Stand
12.10.2015